Satzung

SAUERLÄNDISCHER GEBIRGSVEREIN DINSLAKEN

Sauerländischer Gebirgsverein Abteilung Dinslaken e.V.

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg

Gliederung der Satzung

1. Name, Sitz, Zweck

   1.1. Name
   1.2. Sitz
   1.3. Zweck
   1.4. Gemeinnützigkeit
   1.5. Zuwendungen
   1.6. Vergütungen

2. Mitgliedschaft

   2.1. Mitglieder
   2.2. Aufnahme
   2.3. Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder
   2.4. Ende der Mitgliedschaft

3. Vereinsorgane

   3.1. Vereinsversammlung
   3.2. Vorstand

4. Finanzen

   4.1. Geschäftsjahr
   4.2. Beiträge
   4.3. Rechnungslegung
   4.4. Kassenprüfung
   4.5. Rücklagen und Überschüsse

5. Allgemeine Bestimmungen

   5.1. Wahlen und Abstimmungen
   5.2. Satzungsänderung
   5.3. Auflösen des Vereins
   5.4. Verwendung des Vereinsvermögens

6. Geltungsbeginn der Satzung

1. Name, Sitz, Zweck

1.1. Der Verein führt den Namen
Sauerländischer Gebirgsverein Abteilung Dinslaken e.V.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Dinslaken.
Der Verein gehört als Abteilung dem Sauerländischen Gebirgsverein e.V. (SGV Gesamtverein) mit Sitz in Arnsberg an.

1.3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und wird verwirklicht durch Wandern in Gemeinschaft als Breitensport.

Die am 8. Mai 1914 im damaligen Hotel Rosendahl in Dinslaken gegründete Abteilung bezweckt im Sinne des Hauptvereins, das Wandern zu pflegen und zu fördern. Sie bemüht sich für echte Freizeitgestaltung durch entsprechende Einrichtungen und Veranstaltungen zu sorgen, sie will den Menschen den Blick für die Notwendigkeit einer sinnvoll geordneten Natur schärfen und versucht, sich für die Belange der Heimatpflege sowie für den Heimat- und Naturschutz einzusetzen.

Der Verein steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion offen. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

1.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

1.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung eingebrachter Vermögenswerte.

2. Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind:

<u>Ordentliche Mitglieder:</u>

Kinder unter 14 Jahren
Jugendliche ab 14 Jahren bis 18 Jahren
Erwachsene
Ehrenmitglieder

Mitglieder von 6 bis 27 Jahren bilden die Deutsche Wanderjugend im SGV der Abteilung Dinslaken einschließlich der Mitglieder, die in der DWJ im SGV der Abteilung Dinslaken eine Aufgabe ausüben.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Vereinsversammlung Mitglieder ernennen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Soweit dieser Verdienst überwiegend mit einer Vorsitzenden-Funktion

zusammenhängt, ist auch eine Ernennung zum Ehrenvorsitzenden möglich. Dieser kann stimmberechtigt an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Mitglieder, die den Skilauf ausüben, können sich zur Ski-Gilde zusammenschließen.

Außerordentliche Mitglieder, z. B. Firmen und Körperschaften

2.2. Aufnahme

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt beim Vorstand des Vereins, der über die Aufnahme entscheidet. Neue Mitglieder werden dem SGV Gesamtverein mitgeteilt.

2.3. Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Jedes Mitglied erhält einen Nachweis über die Mitgliedschaft.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

Die Wanderjugend ist in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.

Die Mitglieder zahlen an den Verein den in der Versammlung jeweils festgesetzten Jahresbeitrag.

2.4. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss oder bei außerordentlichen Mitgliedern durch Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt ist bis spätestens zum 30. September dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

Mitglieder, die gegen die Belange des SGV verstoßen oder ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Den Ausschluss beschließt der Vorstand.

3. Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- die Vereinsversammlung (z. B. Jahreshauptversammlung, außerordentliche Vereinsversammlung)
- der Vorstand

3.1. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern. An der Vereinsversammlung können als Zuhörer Vertreter der außerordentlichen Mitglieder und mit Zustimmung der Versammlung auch Gäste teilnehmen.

Zu Beginn des Geschäftsjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Weitere Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Einladung mit der Tagesordnung ist spätestens 21 Tage vor der Versammlung den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich bekannt zu machen.

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung schriftlich bis sieben Tage vor der Versammlung zu stellen. Diese Anträge können nur behandelt werden, wenn die Versammlung zustimmt.

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstandsteam geleitet. Eine ordnungsmäßig einberufene Vereinsversammlung ist immer beschlussfähig.

Ihr sind vorbehalten:

Die Jahresberichtes des Vorstandsteams und der Fachwarte
Die Abnahme des Kassenberichtes
Die Vorstandswahlen (mit Ausnahme der Wanderjugend- und Skilaufwarte)
Die Bestätigung der Wanderjugend- und Skilaufwarte, die von den Mitgliedern der Wanderjugend bzw. der Ski-Gilde gewählt werden.
Die Wahl der Kassenprüfer
Ehrungen und Auszeichnungen
Die Beschlussfassung über eingegangene Anträge

Alle Beschlüsse werden durch Niederschrift aufgenommen und vom Vorstandsteam sowie dem Schriftführer unterzeichnet.

3.2. Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) und einem erweiterten Vorstand.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorstandsteam von drei Personen.

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:

3.2.1 dem Kassenwart (sofern nicht Mitglied im Vorstandsteam)
3.2.2 dem Schriftführer (sofern nicht Mitglied im Vorstandsteam)
3.2.3 den Fachwarten (sofern nicht Mitglied im Vorstandsteam)
3.2.4 dem Pressewart (sofern nicht Mitglied im Vorstandsteam)
3.2.5 den Ehrenvorsitzenden

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die ihm durch die Satzung oder Vereinsversammlung zugewiesen sind.

Insbesondere folgende:

Durchführen der Beschlüsse der Vereinsversammlung
Aufstellen des Haushaltsplanes und Verwaltung des Vereinsvermögens
Abfassen des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
Vorbereiten, Einberufen und Leiten der Vereinsversammlung
Erlass, Änderung und Aufhebung von Vereins- und Geschäftsordnungen
Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
Zusammenarbeit mit den benachbarten Abteilungen und den übergeordneten Gremien im SGV Gesamtverein.

Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf, längstens jedoch in Abständen von sechs Monaten zusammen.

Der erweiterte Vorstand berät und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in allen Fragen der Vorstands-/Vereinsarbeit. Der erweiterte Vorstand tritt auf Einladung des geschäftsführenden Vorstandes nach Bedarf, mindestens jedoch in Abständen von sechs Monaten zusammen. Auf Verlangen von ¼ der Vorstandsmitglieder muss eine Einberufung des Vorstandes erfolgen.

Eine ordnungsmäßig einberufene Vorstandssitzung ist immer beschlussfähig.

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf auch einzelne Mitglieder des erweiterten Vorstandes, andere sachkundige Mitglieder, externe Berater oder Arbeitsgruppen zu seinen Sitzungen einladen, wenn ein dort zu beratender Punkt die Anwesenheit erfordert bzw. deren Teilnahme sinnvoll erscheint.

4. Finanzen

4.1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.2. Beiträge

Die unter 2.1 aufgeführten Mitglieder haben den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zwischen dem 1. Januar und dem 31. März für das laufende Jahr an den Verein zu entrichten.

4.3. Rechnungslegung

Spätestens bis zur jeweiligen Jahreshauptversammlung ist über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres Rechnung zu legen.

4.4. Kassenprüfung

Die Jahresrechnung und die Kasse werden jährlich durch zwei von der Jahreshauptversammlung gewählte Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören, geprüft.

4.5. Rücklagen und Überschüsse

Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen. Diese Rücklagen dürfen nur für die

satzungsmäßigen Zwecke in Anspruch genommen werden.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1. Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen der Mitglieder zum Vorstand (mit Ausnahme des Wanderjugend- und Skilaufwartes, die durch ihre Mitglieder gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden) und der Kassenprüfer erfolgen durch Stimmzettel in gesonderten Wahlgängen mit verdeckter Stimmabgabe oder wenn kein Widerspruch erfolgt, auch durch Zuruf oder Handzeichen für zwei Jahre.

Jedes Jahr scheidet die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer aus. Wiederwahlen sind zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstands kann sich der Vorstand bis zur nächsten Vereinsversammlung durch Beschluss des Vorstandsteams aus den Reihen der Mitglieder ergänzen. Bei vorzeitigem Ausscheiden von mehr als einem Mitglied des Vorstandsteams ist fristwahrend eine außerordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit des Vorstandsteams.

5.2. Satzungsänderung

Die Vereinsversammlung kann eine Änderung oder Ergänzung der Satzung mit ¾ der abgegebenen Stimmen beschließen. Der Wortlaut der beantragten Satzungsänderung oder Satzungsergänzung ist allen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur Vereinsversammlung bekannt zu geben.

5.3. Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann von der Vereinsversammlung mit ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Der Auflösungsantrag muss mit der Einladung zur Vereinsversammlung allen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden.

5.4. Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins fällt nach Tilgung etwaiger Verbindlichkeiten sein Vermögen an die Gemeinschaftsstiftung Friedensdorf International, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung ihrer gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

6. Geltungsbeginn der Satzung

Diese Satzung tritt anstelle der bisherigen Satzung und ihrer Nachträge mit dem heutigen Tag in Kraft.

Dinslaken, 13. November 2026